**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Solothurn

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-26566

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- ersten 3 Monate von Lehrer, Gemeinde und Kanton je zu einem Drittel getragen. Bei längerer Krankheit teilen sich Gemeinde und Kanton in die Stellvertretungskosten. Einem Stellvertreter ist wenigstens die gesetzliche Mindestbesoldung zu verabfolgen. Wenn die Krankheitsdauer 10 Schulmonate übersteigt, ist wiederum ein Definitivum zu schaffen.
- § 5. Die mit fixen Jahresbesoldungen an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen dürfen, Frühlings- und Herbstferienzeit ausgenommen, ohne Bewilligung des Erziehungsrates keine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden. Ergeben sich Übelstände oder Nachteile für die Schule, so kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen werden.

Agenturen sind den Lehrern und ihren Frauen untersagt. Die bestehenden Agenturen sind von der Lehrerschaft innert 2 Jahren

abzugeben.

- § 6. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen, insbesondere §§ 55, Absatz 2, und 68, 69, 73 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, aufgehoben.
- § 7. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte sofort in Kraft und ist rückwirkend bis 1. Januar 1920. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

# X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

## XI. Kanton Solothurn.

### 1, Primar- und Bezirksschulen.

I. Regulativ über die Äufnung der Primarschulbibliotheken des Kantons Solothurn. (Vom 19. November 1921.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in der Absicht, Differenzen, die bei Anschaffung der Bücher für die Schulbibliotheken entstehen können, zu vermeiden,

in Anwendung der §§ 10, 42, 66 und 59 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 und der §§ 71 ff. der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877,

nach Vorberatung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

### A. Äufnung durch die Gemeinden und private Schenkungen.

§ 1. Jede Schulgemeinde besitzt eine Bibliothek. In größeren Gemeinden kann für die verschiedenen Schulstufen oder Schulklassen je eine Bibliothek errichtet werden.

- § 2. Die Schulgemeinde sorgt für die Beschaffung der notwendigen, möglichst staubfreien, verschließbaren und zweckdienlichen Schränke zur Unterbringung der Bücher.
- § 3. Für die Anschaffung neuer und den Ersatz oder Neueinband defekter Bücher ist es wünschenswert, daß jede Gemeinde einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 1 pro Schulkind leiste. Bei Gemeinden mit weniger als 40 Schülern sollte der Gemeindebeitrag wenigstens Fr. 40 betragen.
- § 4. Über die Anschaffung neuer Bücher und die Annahme von Bücherschenkungen entscheidet die Schulbibliothekkommission der Schulgemeinde. Diese Kommission besteht aus:
  - a) Dem Präsidenten der Gemeindeschulkommission;
  - b) den betreffenden Schulinspektoren;
  - c) den betreffenden Lehrern, die die Schulbibliotheken führen.

Die Gemeindeschulkommissionen und Schulinspektoren sind gehalten, über den Zustand der Bibliothek zu wachen (§ 66 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 und § 94, lit. g, der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877).

§ 5. Als Wegleitung für die Auswahl und Annahme der Bücher gilt nachfolgendes:

Die Werke aus schweizerischer und deutscher Dichtung müssen dem jugendlichen Verständnis angemessen sein und erzieherisch auf Gesinnung und Gemüt einwirken; sie sollen die jugendliche Einbildungskraft beleben, das Gefühl für das Schöne stärken und das Wissen fördern. Durch die Herbeiziehung der trefflichsten schweizerischen Dichter und Schriftsteller wird das Verständnis und die Liebe zur Heimat gefördert.

Der politische und religiöse Charakter von Schriften ist für deren Aufnahme in die Bibliothek kein Ausschließungsgrund. Einseitige und tendenziöse Schriften politischer und religiöser Natur, die geeignet sind, Andersdenkende zu kränken, dürfen den Schulbibliotheken nicht einverleibt werden.

Bei Neuanschaffung von Büchern sollen in erster Linie die Schweizer Autoren und die Erzeugnisse der schweizerischen Verlage berücksichtigt werden.

- § 6. Jeder Lehrer ist gehalten, dem Erziehungsdepartement immer auf den Beginn des Schuljahres ein Verzeichnis der während dem verflossenen Schuljahr der Bibliothek zugekommenen Bücher zu übersenden (§ 71 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877).
- § 7. Allfällige Differenzen über Anschaffung oder Aufnahme von geschenkten Büchern in die Schulbibliotheken entscheidet nach Begutachtung des Streitpunktes durch die kantonale Jugendschriftenkommission das Erziehungsdepartement.

### B. Äufnung durch den Staat.

- § 8. Das Erziehungsdepartement verteilt alljährlich im Umfange des vom Kantonsrat hiefür bewilligten Kredites an alle Schulgemeinden des Kantons eine Anzahl von der kantonalen Jugendschriftenkommission empfohlener Bücher.
- § 9. Dieser Bücherabgabe durch den Staat wird alljährlich für die Oberschulen das Bändchen "Mitteilungen" der Jugendschriftenkommission des schweizerischen Lehrervereins beigegeben, sowie in freier Folge Verzeichnisse derjenigen Schriften, die von der kantonalen Jugendschriftenkommission empfohlen werden.

Diese Verzeichnisse sind in den Bibliothekkatalog einzutragen.

### C. Allgemeine Bestimmungen.

- § 10. Den Schulgemeinden wird empfohlen, für ihre Schulbibliotheken ein Reglement aufzustellen.
  - § 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.
- 2. Programm für das Turnen an den Primar- und Bezirksschulen für das Winterhalbjahr 1921/22.

### 2. Fortbildungsschulen.

3. Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 1. März 1921.) [Vorläufig provisorisch für zwei Jahre.]

### 3. Berufsschulen.

4. Reglement für die kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn. (Vom 5. Februar 1921.)

#### I. Aufgabe der Schule.

Art. 1. Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn hat die Aufgabe, Frauen und Töchtern aller Stände in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse zu vermitteln, wie sie für die Führung eines einfachen bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes notwendig sind. Der Unterricht soll sich nicht nur auf Kochen, Nähen, Flicken, Waschen und Glätten, überhaupt auf die Hausgeschäfte erstrecken, sondern es sollen die Töchter auch in Gartenund Feldgemüsebau, in Geflügel- und Schweinehaltung unterrichtet werden.

Die Kurse dauern  $4^{1}/_{2}$  bis 5 Monate und beginnen in der Regel Mitte April.

Außerdem können an der Schule je nach Bedürfnis kurzfristige Kurse über aktuelle hauswirtschaftliche Gebiete abgehalten werden.

### II. Hilfsmittel und Ausrüstung.

Art. 2. Der hauswirtschaftlichen Schule stehen sämtliche Einrichtungen der landwirtschaftlichen Winterschule, also auch deren Bibliothek und Sammlung zur Verfügung.

#### III. Schülerinnen.

- Art. 3. a) Aufnahmebedingungen. Die Anmeldungen sind jeweilen bis Ende März mündlich oder schriftlich an die Direktion der Schule zu richten. Aufgenommen werden nur Frauen und Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. Verlangt wird eine gute Primarschulbildung.
- b) Verpflegung und Kostgeld. Die Schülerinnen werden in der Lehranstalt verpflegt und bilden mit der Familie des Vorstehers und den Hauptlehrerinnen einen gemeinsamen Haushalt. Für Kost und Logis haben sie einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag zu entrichten, der in zwei Raten zu Beginn und in der Mitte des Kurses zu bezahlen ist.

Vorzeitig Austretende haben nur Anspruch auf Rückvergütung des Kostgeldes, wenn sie wegen Erkrankung oder infolge Todesfalls oder Krankheit in der Familie wegbleiben müssen.

Die Schülerinnen haben in die Lehranstalt mitzubringen:

Genügend Leibwäsche für einen Monat;

- 6 Waschtücher;
- 6 Handtücher;
- 6 Küchenschürzen;
- 3 große Hausschürzen, ferner Zahn-, Kleider- und Schuhbürste, sowie Nähzeug.

Die Wäsche muß deutlich gezeichnet sein.

c) Stipendien. Stipendien werden verabfolgt in der Form von Kostgelderlassen. Das Kostgeld kann unbemittelten, tüchtigen Schülerinnen ganz oder teilweise erlassen werden. Regel soll sein, daß die erste Rate des Kostgeldes immer entrichtet wird. Im übrigen erfolgt die Ausrichtung von Stipendien unter den gleichen Bedingungen wie die Stipendiengewährung bei der landwirtschaftlichen Winterschule.

Gesuche um Stipendien sind mit der Anmeldung an die Direktion zu richten. Über den Kostgelderlaß entscheidet auf Antrag der Aufsichtskommission der Regierungsrat.

d) Schlußprüfung und Zeugnisse. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt.

Ein Schlußzeugnis gibt Aufschluß über das Betragen im allgemeinen, sowie über den Fleiß und die Leistungen der Schülerinnen in den einzelnen Fächern.

#### IV. Aufsicht.

Art. 4. Die kantonale hauswirtschaftliche Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Geschäftsleitendes Organ ist das Erziehungsdepartement. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern zuzüglich eines Präsidenten.

Der Vorsteher der Schule und seine Frau haben den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt.

#### V. Direktion und Lehrerschaft.

Art. 5. Die unmittelbare Leitung der Schule liegt dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt und im Verhinderungsfalle vertreten.

Der Regierungsrat wählt jeweilen auf Vorschlag der Aufsichtskommission die notwendigen Lehrkräfte und setzt deren Honorare fest. Lehrerinnen und Lehrer erteilen den Unterricht gemäß dem Unterrichtsprogramm und dem vom Vorsteher nach Rücksprache mit der Lehrerschaft aufgestellten Stundenplan und besorgen die weitern Obliegenheiten nach Anordnung des Leiters der Schule.

### VI. Schul- und Hausordnung.

Art. 6. Die Schul- und Hausordnung der landwirtschaftlichen Winterschule findet auch für die hauswirtschaftliche Schule Anwendung. Notwendige Änderungen sind nach Rücksprache mit der Lehrertchaft und unter Meldung an die Aufsichtskommission durch den Vorsteher der Schule zu verfügen.

## XII. Kanton Baselstadt.

## 1. Allgemeines.

## 1. Stipendienordnung. (Vom 4. April 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung der §§ 66 und 75 des Schulgesetzes und unter Aufhebung der Stipendienordnung vom 3. Dezember 1892 folgende Vorschriften betreffend Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendienkredites, aufgestellt:

#### I. Stipendienkommission.

§ 1. Für die Verwaltung des Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen in der Stadt und die Verwendung des Ertrages derselben, sowie des in § 66 des Schulgesetzes festgesetzten Stipendien-